Amt, Datum, Telefon

600.32 Bauamt, 26.08.2024, 51-6688

Drucksachen-Nr.

8385/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	31.10.2024	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	05.11.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gestaltungssatzung gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 1 BauO NRW

Werbeanlagensatzung Altstadt
- Stadtbezirk Mitte -

Satzungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung und 11 10 03 Maßnahmen Denkmalschutz und Stadtgestaltung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Kosten für die Erstellung der Satzung für Werbeanlagen ca. 10.000 € (brutto)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Neuaufstellung der Erhaltungssatzung unter Einbeziehung der Gestaltungssatzung für die Altstadt, Aufstellungsbeschluss: BV.-Mitte: 22.02.2018, StEA: 06.03.2018 (Drucks.-Nr. 5819/2014-2020), Rat: 02.04.2020 (Druck.-Nr. 10419/2014-2020)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. **Die Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich der Bielefelder Altstadt (Werbeanlagensatzung Altstadt) wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.**

2. **Die Gestaltungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Satzung ist mit ihrer Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.**

Begründung:

Die Bielefelder Altstadt weist einen erhaltenen historischen Stadtgrundriss innerhalb einer geschlossenen räumlichen Situation mit den ehemaligen Wallanlagen („Hufeisen“) auf. Gekennzeichnet durch das Nebeneinander von (historischen) Ensembles mit hoher

Gestaltqualität, zeitgeschichtlichen Zeugnissen des Wiederaufbaus sowie der erhaltenen Kleinteiligkeit besitzt die Altstadt einen eigenen städtebaulichen Charakter und eine eigene Identität.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich in jüngster Zeit realisierter Werbeanlagen in der Altstadt, welche in Bezug auf ihre Größe, Farben etc. eine eingeschränkte Gestaltqualität aufweisen und nicht dem hochwertigen Charakter der Bielefelder Altstadt entsprechen. Baurechtlich bestehen für diese Werbeanlagen in den überwiegenden Bereichen der Bielefelder Altstadt derzeit nur geringe Steuerungsmöglichkeiten.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung für die Bielefelder Altstadt im November 2021, die gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches notwendig wurde, entfiel ein Steuerungsinstrument.

Mit der vorliegenden Gestaltungssatzung für Werbeanlagen sollen die Voraussetzungen für einen einheitlichen Steuerungsrahmen für den gesamten Altstadtbereich geschaffen und ein hoher Qualitätsanspruch der Gestaltung von Werbeanlagen in der Bielefelder Altstadt formuliert werden. Durch die Aufstellung entsprechender Regelungen i.S. zurückhaltender und gestalterisch integrierter Werbung soll der Wiedererkennungswert der Fassaden der Altstadt, insbesondere in der Fußgängerzone mit ihrem eigenen Bielefelder Altstadtcharakter und die bestehende städtebauliche Qualität gesichert und gestärkt werden. Hierbei wird die Notwendigkeit, dass jede gewerbliche Nutzungseinheit in angemessener Form und Weise für sich und ihre angebotenen Waren oder Dienstleistungen werben kann, beachtet.

Räumlicher Geltungsbereich
Die Satzung für Werbeanlagen soll die gesamte Bielefelder Altstadt umfassen. Zur Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen werden zwei Zonen mit differenzierten Anforderungsprofilen gebildet. Hierbei wird entsprechend ihres spezifischen architektonischen und städtebaulichen Charakters unterschieden.

Die Inhalte und Ziele des 1994 beschlossenen Konzepts für Leuchtwerbung an den Gebäuden des Jahnplatzes werden mit dieser Satzung umgesetzt und weiterentwickelt.

Sachlicher Geltungsbereich
Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, unabhängig von der Größe und bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die Satzung soll für Änderungen, Austausch und die Neuanbringung von Werbeanlagen gelten. Rechtmäßig bestehende Werbeanlagen, die den Regelungen dieser Satzung widersprechen, genießen Bestandsschutz.

Die Belange des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

Nicht geregelt werden durch diese Satzung sogenannte Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes, einschließlich Werbeanlagen z.B. in Form von Aufstellern vor den Geschäften und Werbetafeln im Straßenraum.

Systematik
Die Steuerung der Werbeanlagen erfolgt über die Festsetzung der Unzulässigkeit von bestimmten Werbeanlagen. Die Unzulässigkeit wird in der Regel über die Größe, den Anbringungsort und die Art der Werbeanlage festgestellt.

Regelungsinhalte
Zu den wesentlichen Regelungsinhalten der Satzung zählen Vorgaben zu werbenden Schriftzügen und Symbolen auf der Fassade, zu Auslegern, Markisen und Vordächern, jeweils mit

Größenbegrenzung und Vorgaben zum Anbringungsort und deren Beleuchtung. Zudem wird die Werbung mit temporär anzubringenden Plakaten, Fahnen und Bannern geregelt. Die Regelungen für Werbeanlagen erstrecken sich dabei auch auf die Schaufenstergestaltung.

Rechtsfolge
Mit der Satzung für die Werbeanlagen sollen die bisherigen Anforderungen in den vorhandenen Bebauungsplänen weiterentwickelt, ergänzt und vereinheitlicht werden.

In Teilbereichen der Altstadt wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen bereits über qualifizierte Bebauungspläne (III/1/01.10-01 „Jahnplatz“, III/1/01.19-01, 2. Änderung „Klosterplatz“ und III/1/01.14-1a, 2.Änderung „Obernstraße, Neustädter Straße, Waldhof“) gesteuert. Um Rechtsunklarheiten zu vermeiden, sind bestehende Bebauungspläne ggf. zu ändern.

Bezug zu anderen städtebaulichen Konzepten
Die Aufstellung der Satzung für Werbeanlagen Bielefelder Altstadt ist ein weiterer Baustein zur Umsetzung der Innenstadtstrategie mit dem Ziel einer vitalen Innenstadt und erfolgt parallel zu dem Projekt altstadt.raum. Dieses hat zum Ziel, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen zu stärken, die Aufenthaltsqualität, Attraktivität und Lebensqualität zu steigern, die Sicherheit zu erhöhen und die Innenstadt für die Folgen des Klimawandels, wie z. B. Überhitzung (urbaner Hitzeinseleffekt), zukunftsfähig aufzustellen. Die Werbeanlagensatzung fügt sich in diese Zielsetzung ein.

Anlagen:

- Gestaltungssatzung (Werbeanlagensatzung Altstadt)
- Begründung (illustriert)

Beigeordneter Moss	Bielefeld, den